



§ 1 Allgemeines

(1) Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge der moin GmbH, Windfeld 7, 22559 Hamburg (nachstehend: moin), mit Erbringern von Dienstleistungen (nachstehend: „Auftragnehmer“). Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Dienstleistungsverträge mit demselben Auftragnehmer, ohne dass moin im Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss; über Änderungen der Einkaufsbedingungen wird moin den Auftragnehmer in diesem Fall unverzüglich informieren.

(2) Abweichende Vorschriften des Auftragnehmers gelten nicht, es sei denn moin hat diesen schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn moin in Kenntnis von AGB des Auftragnehmers den Vertrag vorbehaltlos schließt. Im Einzelfall mit dem Auftragnehmer getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von moin maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer gegenüber moin abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(3) Erfüllungsgehilfen und Vertreter von moin sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen. Soweit sie dennoch mündliche Zusatzvereinbarungen treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Dienstleistungsvertrag hinausgehen, bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Bestätigung von moin.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) moin erbringt für ihre Kunden Dienstleistungen im Zusammenhang mit der strategische Beratung, Konzeption, Inszenierung und Umsetzung im Bereich Live-Kommunikation für Markenartikler, Mittelstandsunternehmen und Agenturen sowie die Entwicklung eigener Formate im Bereich Sport und Sponsoring. moin beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung einzelner oder mehrerer dieser Leistungen.

(2) Konkrete Dienstleistungen sind vom Auftragnehmer in Übereinstimmung mit diesen Einkaufsbedingungen jeweils aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zu erbringen (nachstehend: „Auftrag“).

(3) moin erkennt an, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, auch für Dritte tätig zu sein, soweit er dadurch nicht gegen die mit moin bestehenden Verträge, insbesondere gegen das Vertrauensverhältnis, verstößt.

§ 3 Beauftragung

Ein Dienstleistungsvertrag und sonstige Vereinbarungen kommen in jedem Fall erst durch die Auftragsbestätigung von moin in Schriftform oder per E-Mail zustande.

§ 4 Termine und Lieferverzug

(1) Die durch moin vorgegebenen Termine sind bindend und vom Auftragnehmer einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, moin unverzüglich per E-Mail in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb des vereinbarten Termins oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von moin – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann moin eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der Gesamtvergütung. Moin ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt moin die verspätete Leistung an, wird moin die Vertragsstrafe spätestens mit einer etwaigen Schlusszahlung geltend machen.

§ 5 Durchführung der Aufträge

(1) Der Auftragnehmer organisiert die im jeweiligen Auftrag geregelten Leistungen selbst und eigenverantwortlich. Er bestimmt Art, Ablauf und Einteilung der Arbeiten, insbesondere auch die Zahl der ggf. von ihm einzusetzenden Gehilfen, selbstständig. Unberührt bleiben fachliche und projektbezogene Weisungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber moin, die jeweils gültigen Vorschriften zum gesetzlichen Mindestlohn einzuhalten und seinen Beschäftigten, die in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen, mindestens den derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Der Auftragnehmer versichert insofern auch ausdrücklich, dass er seinen Beschäftigten, die in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen, mindestens den derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Sollte moin zukünftig Haftungsansprüchen oder staatlichen Sanktionsmaßnahmen ausgesetzt sein, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, erklärt er sich, soweit dies gesetzlich möglich ist, schon jetzt dazu bereit, moin alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

(2) Der Auftragnehmer ist in Ausnahmefällen berechtigt, Erfüllungsgehilfen zur Durchführung der Aufträge einzusetzen, außer die Vertragsparteien vereinbaren im Auftrag, dass der Auftragnehmer die Leistungen persönlich erbringen muss. Der Auftragnehmer hat moin stets den Einsatz von Erfüllungsgehilfen mindestens zwei Wochen vor deren Einsatz schriftlich anzuzeigen. moin kann einen Erfüllungsgehilfen aus wichtigem Grund zurückweisen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Erfüllungsgehilfe nicht über die erforderliche Qualifikation verfügt. Die ausreichende fachliche Qualifikation des Erfüllungsgehilfen ist moin jederzeit auf deren Anforderung nachzuweisen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jeden Auftrag entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und dem neuesten Stand der Technik im Sinne einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Lösung durchzuführen. Der Auftragnehmer hat moin auf Bedenken und Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen, die sich bei der Durchführung des Auftrags im Hinblick auf das Ziel einer optimalen und zweckmäßigen Zielerreichung ergeben.

(4) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer als selbständiger Unternehmer im Sinne des Sozialversicherungs-, Steuer- und Arbeitsrechts tätig ist. Er versichert dass er nicht in einer Art und Weise tätig ist, aufgrund derer das Vorliegen einer Scheinselbstständigkeit begründet wird. Der Auftragnehmer haftet moin gegenüber für alle Schäden, die moin durch die Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen entstehen.

(5) Der Auftragnehmer unterrichtet moin regelmäßig über den Stand der Leistungserbringung. Der Auftragnehmer wird moin über absehbare Verzögerungen bzw. über eine drohende Überschreitung von Fertigstellungsterminen informieren, soweit diese für sie erkennbar werden.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Durchführung jedes Auftrags in einem angemessenen Umfang zu dokumentieren. Der Inhalt und der Umfang können im Auftrag näher spezifiziert werden. Spätestens zum Ende jedes Auftrags hat der Auftragnehmer die Dokumentation zusammen mit den übrigen Arbeitsergebnissen an moin zu übergeben.

(7) moin ist nicht verpflichtet, notwendige Arbeitsgeräte und angemessene Büroräume für den Auftragnehmer bereitzustellen, außer es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Auftragnehmer ist nicht in den Büroablauf und die Organisation des Unternehmens von moin eingegliedert.

(8) Alle von moin bereitgestellten Ressourcen, einschließlich Hardware, Software (inkl. Lizenzen) und sonstige Hilfsmittel, dürfen allein für die Leistungserbringung verwendet werden. Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung der beauftragten Leistungen urheberrechtlich geschützte Werke Dritter, insbesondere Software, nur mit der entsprechenden Berechtigung verwenden.

(9) Für alle Schäden, die durch missbräuchliche Nutzung der bereitgestellten technischen Ressourcen entstehen, haftet der Auftragnehmer. Dies gilt auch für durch den Missbrauch verursachte Schadensersatzansprüche und sonstige Kosten, die von Dritten gegenüber moin geltend gemacht werden.



§ 6 Mitwirkungspflichten von moin

(1) moin benennt im Auftrag ggf. einen Ansprechpartner, der für alle Fragen im Rahmen der Durchführung dieses Auftrags verantwortlich ist.

(2) moin verpflichtet sich, die Tätigkeit des Auftragnehmers in angemessenem Umfang zu unterstützen und die für die Leistungserbringung wesentlichen Daten, Informationen und Vorlagen zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung zu stellen.

(3) Soweit moin dem Auftragnehmer Vorlagen zur Verwendung im Rahmen des Auftrags überlässt, versichert sie, dass sie zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen berechtigt ist.

§ 7 Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält für die Erbringung der vereinbarten Leistungen eine pauschale Vergütung oder eine Vergütung auf Stunden- oder Tagessatzbasis zu den jeweils im Auftrag festgelegten Konditionen.

(2) Im Falle einer Vergütung auf Stunden- oder Tagessatzbasis ist der Auftragnehmer verpflichtet, Beginn, Ende und Inhalt seiner Tätigkeit geordnet und nachprüfbar zu erfassen und sich von moin bestätigen zu lassen.

(3) Eine pauschale Vergütung beinhaltet sämtliches, was für die Erbringung einer vertragsmäßig vereinbarten und vollständigen Dienstleistung erforderlich ist. Ausgenommen sind Reisekosten des Auftragnehmers, soweit diese Kosten vorher von moin ausdrücklich akzeptiert und durch entsprechende Belege nachgewiesen wurden.

(4) Rechnungen sind, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Auftrag, innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig und zahlbar. Die Rechnung kann auch per E-Mail übersandt werden. Im Falle des Zahlungsverzugs, der in jedem Fall eine Mahnung des Auftragnehmers voraussetzt, gelten die gesetzlichen Regelungen.

(5) Alle Honorare verstehen sich, wenn im Auftrag nicht anders vereinbart, netto zzgl. 19 % USt., die vom Auftragnehmer auf seiner Rechnung gesondert auszuweisen ist.

§ 8 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Alle Rechte an den vom Auftragnehmer in Erfüllung eines Auftrags erzielten materiellen Arbeitsergebnissen stehen moin zu und werden deren Eigentum.

(2) Der Auftragnehmer räumt moin zum Zeitpunkt ihres Entstehens ausschließlich alle übertragbaren Nutzungsrechte an den von ihm erbrachten Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen frei von Rechten Dritter ein. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht, das Recht zur Wiedergabe durch Bild- und/oder Tonträger analog und/oder digital, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen analog und/oder digital sowie das Online-Recht. Die Übertragung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte, insbesondere die Kunden von moin, ein.

(3) Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird er deren Nutzungsrechte für sich zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder anderen Weise unbeschränkt erwerben und im gleichen Umfang auf moin übertragen.

(4) Der Auftragnehmer wird moin jeweils vorher über etwaige Beschränkungen der Nutzungsrechte informieren. Auf bestehende GEMA-Rechte oder solche anderer Verwertungsgesellschaften wird der Auftragnehmer rechtzeitig hinweisen.

(5) Der Auftragnehmer darf die von ihm in Erfüllung der Aufträge erbrachten Leistungen, insbesondere sämtliche Ideen, Entwürfe und Gestaltungen, nicht in gleicher oder abgeänderter Form für andere Auftraggeber verwenden.

(6) Der Auftragnehmer verzichtet auf sein Recht auf Anbringung einer Urheberkennzeichnung und auf die Geltendmachung eines Zugangsrechts zum Werk. moin nimmt den Verzicht an.

(7) Alle Ansprüche des Auftragnehmers für die Einräumung und Übertragung der Rechte nach den vorstehenden Bestimmungen sind durch die jeweils vereinbarte Vergütung abgegolten. Die Rechte aus §§ 11, 32, 32a UrhG bleiben unberührt.

§ 9 Haftung, Berufshaftpflichtversicherung

(1) Für Sach- und Rechtsmängel und für alle sonstigen Pflichtverletzungen haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Auftragnehmer hat für seine Tätigkeit eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme für Sachschäden von mindestens 250.000,00 € abzuschließen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Versicherung während der Vertragsdauer zu unterhalten. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer moin entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 10 Vertraulichkeit, Behandlung vertraulicher Informationen, Datenschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Auftrag und der Geschäftsbeziehung geheim zu halten. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge, wie Druckunterlagen, Layouts, Storyboards, Zahlenmaterial, Zeichnungen, Datenträger und andere Unterlagen, welche urheberrechtlich geschützte Materialien von moin und/oder ihres Kunden enthalten, streng vertraulich behandeln. Der Auftragnehmer hat ggf. von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen oder Angestellte entsprechend zu verpflichten.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich auch auf die Zeit nach Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, einschließlich Passwörter, Unterlagen oder sonstigen Hilfsmittel, die er zur Auftragsdurchführung von moin erhält, ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben zu verwenden und vertraulich zu behandeln. Er hat nach Beendigung eines Auftrags alle Unterlagen, Kopien etc. an moin herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu.

(4) Dem Auftragnehmer ist untersagt, personenbezogene Daten, von denen er im Rahmen eines Projekts Kenntnis erlangt, außerhalb der Zweckbindung seines Auftrags zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen, auch nach Beendigung der Zusammenarbeit. Das weitere regelt § 5 BDSG.

(5) Sofern sich der Auftragnehmer Erfüllungsgehilfen bedient, ist er für die Einhaltung der vorstehenden Regelungen, die auch für diese gelten, verantwortlich.

§ 11 Vorzeitige Beendigung von Aufträgen

(1) moin und der Auftragnehmer können einzelne Aufträge vorzeitig beenden, wenn

a) im jeweiligen Auftrag eine Kündigungsfrist vereinbart ist;
b) wenn dem Kunden von moin ein Kündigungsrecht bezüglich des Auftrags zusteht und der Kunde dies ausgeübt hat; moin wird dem Auftragnehmer die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen ihr und dem Kunden nachweisen.

c) ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch moin liegt insbesondere vor, wenn

- Tatsachen bekannt werden, die ernsthafte Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers im Hinblick auf die Erbringung der Vertragsleistungen wecken und der Auftragnehmer diese Zweifel nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch moin ausräumen kann.
- der Auftragnehmer Unteraufträge ohne Zustimmung von moin vergibt.

(2) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Auftrags steht dem Auftragnehmer nur die Vergütung für seine bis zur Beendigung des Auftrags erbrachten Leistungen zu. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

(3) Jede Kündigung bedarf der Textform.



§ 12 Kundenschutz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer eines Auftrags sowie zwölf Monate danach, nicht außerhalb des Auftrags für den im jeweiligen Auftrag benannten Kunden von moin tätig zu werden. Der Kundenschutz umfasst den Kunden und dessen verbundene Unternehmen sowie die von moin im Übrigen im Zusammenhang mit dem Auftrag eingesetzten Subunternehmer. Dem Auftragnehmer ist es insbesondere untersagt, unmittelbar oder mittelbar, gewerbsmäßig oder gelegentlich, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, für eigene oder fremde Rechnung ohne schriftliche Zustimmung von moin für den Kunden und dessen verbundene Unternehmen sowie die Subunternehmer tätig zu werden.

(2) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen gem. Abs. 1 hat der Auftragnehmer an moin eine Vertragsstrafe von 10.000 EUR zu entrichten. Bei Dauerverstößen gilt dies für jeden angefangenen Monat der Zuwiderhandlung. Die Vertragsstrafe ist begrenzt auf 30.000 EUR. moin behält sich weiter gehende Schadensersatzansprüche vor.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den von ihm ggf. beauftragten Erfüllungsgehilfen eine Abs. 1 entsprechende Kundenschutzverpflichtung aufzuerlegen.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.

(2) Gerichtsstand ist Hamburg. moin ist auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem Sitz zu verklagen.

(3) Die Geschäftsbeziehungen zwischen moin und dem Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung von internationalem Einheitsrecht, insbesondere von UN Kaufrecht, ist ausgeschlossen.

Stand: Oktober 2016